

Merkblatt EEG-Mieterstromförderung

Am 29. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag das Mieterstromgesetz (Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) beschlossen.

Wesentliches Ziel des Gesetzes ist es, den Ausbau der Photovoltaik (PV) insbesondere in Städten anzureizen und Mietern eine größere Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen.

Um dieses Ziel zu erreichen wird für Strom aus neuen PV-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kWp der sogenannte Mieterstromzuschlag als neuer Förderbestand in das EEG aufgenommen. Der Mieterstromzuschlag ist abhängig von der Größe der PV-Anlage und beträgt derzeit zwischen 3,7 und 2,11 Cent je kWh. Er wird für Strom gezahlt, der in einem Wohngebäude, auf dem sich die PV-Anlage befindet, oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang verbraucht wird. Darüber hinaus enthält das Mieterstromgesetz weitere Anforderungen an die Messung des Stroms und die Höhe des Strompreises. Die Förderung ist auf ein Volumen von 500 Megawatt neu installierter PV-Leistung jährlich begrenzt.

Das vom Bundesverband Solarwirtschaft mit Unterstützung von Stadtwerken, der Wohnungswirtschaft und von Verbraucherschützern angestoßene Gesetzesvorhaben baut auf einen parteiübergreifenden Konsens. Es wurde Ende Juni 2017 mit den Stimmen von SPD und Union im Bundestag beschlossen und wird am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Der Mieterstromzuschlag darf allerdings erst nach der beihilfe-rechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden, voraussichtlich im Herbst 2017.

Die neue Förderung dürfte in den nächsten Jahren tausenden Mietern den Zugang zu preiswertem Solarstrom ermöglichen. Es schafft die Basis für attraktive neue Geschäftsmodelle der alten und neuen Energiewirtschaft im Rahmen einer umweltfreundlichen Quartiersversorgung sowie interessante Möglichkeiten der Kundenbindung. Das folgende Merkblatt gibt einen Überblick zu den Voraussetzungen und zur Funktionsweise der neuen Mieterstrom-Förderung.

1. Was ist Mieterstrom?

Mieterstrom kombiniert lokal erzeugten solaren Direktstrom und Netzstrom zu einem Stromprodukt für private und gewerbliche Letztverbraucher.

Mieterstrom rechnet sich für Stromanbieter und Betreiber von Solaranlagen. Im Vergleich zur reinen Netzbelieferung muss für den Direktstromanteil zwar die volle EEG-Umlage, aber keine Stromsteuer oder sonstige mit der Nutzung des öffentlichen Stromnetzes verbundene Abgabe und Netzentgelte bezahlt werden. Zudem erhält der Anlagenbetreiber ab dem Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes nun auch noch einen Zuschlag auf den Direktstrom.

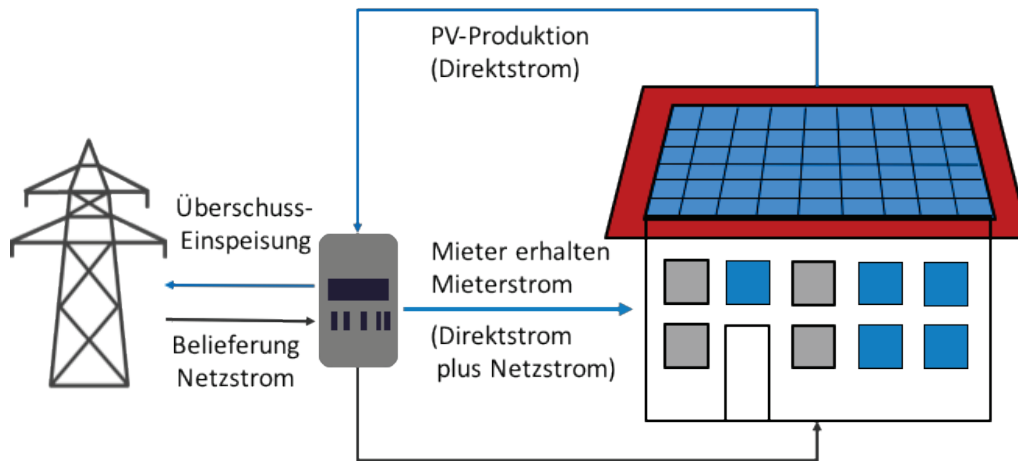


Abbildung 1: Definition Mieterstrom (Quelle: Urbane Energie GmbH)

2. Wer erhält den Mieterstromzuschlag?

Mit dem Mieterstromgesetz wird ein neuer Fördertatbestand in das EEG aufgenommen, der sogenannte Mieterstromzuschlag. Anspruchsberechtigt sind Betreiber von PV-Anlagen, die nach dem Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes in Betrieb genommen werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bestandsanlagen können auch dann keine Förderung erhalten, wenn sie erst zukünftig für ein Mieterstromkonzept genutzt werden.

Der Anlagenbetreiber kann für den vor Ort verbrauchten Strom den Mieterstromzuschlag von dem Netzbetreiber verlangen, an dessen Netz die PV-Anlage angeschlossen ist. Der Anspruch besteht neben dem Anspruch auf die EEG-Vergütung oder die Marktprämie für den in das Netz eingespeisten Überschussstrom.

Die Förderung muss nicht beantragt werden. Es handelt sich um einen gesetzlichen Anspruch nach dem EEG. Allerdings sind - wie bei allen Ansprüchen nach dem EEG - Melde- und Mitteilungspflichten zu beachten.

3. Wie hoch ist der Mieterstromzuschlag und wie berechnet er sich?

Anstelle einer Reduzierung der EEG-Umlage auf den gelieferten Mieterstrom hat sich der Gesetzgeber für eine Direktförderung entschieden.

Da der Betreiber nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch einen Erlös aus dem Verkauf seines Stroms an die Mieter bzw. den Mieterstromanbieter erhält, bedarf es keiner Vollförderung wie im Fall der Einspeisevergütung.

Vorgesehen ist daher, dass die Mieterstromförderung berechnet wird, indem man von der für die PV-Anlage ermittelten EEG-Vergütung einen Betrag in Höhe von 8,5 Cent je kWh abzieht. So soll eine nach der Anlagengröße gestaffelte zielgenaue Förderung erreicht werden.

Wenn die EEG-Vergütung zukünftig aufgrund der Degression sinkt, sinkt der Mieterstromzuschlag für neue Anlagen entsprechend mit.

Vergütungssätze Cent/kWh - Feste Einspeisevergütung:				
Inbetriebnahme	Wohngebäude und Gebäude nach § 48 Absatz 3 EEG			
	bis 10 kWp	bis 40 kWp	bis 100 kWp	
ab 01.07.2017 (Degressionsberechnung nach § 49 EEG 2017)	12,2	11,87		10,61
8,5				
Mieterstrom Förderung = Vergüt.-Satz minus 8,5 Ct.	3,7	3,37		2,11
Beispiel Rechnung EEG Vergütung & Mieterstrom-Förderung				
Größe der PV-Anlage (kWp)	10	30	40	99
EEG Vergütung (Ct/kWh)	12,200	11,980	11,953	11,152
Mieterstrom-Förderung für den direkt verbrauchten Strom- Anteil Ct/kWh	3,700	3,480	3,453	2,652

Tabelle 1: EEG-Vergütungssätze (Quelle: Bundesnetzagentur¹)

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Das Gesetz gewährt den Förderanspruch bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen:

- Die installierte Leistung der PV-Anlage darf 100 Kilowatt nicht überschreiten. Wenngleich das einzelne Modul als „Anlage“ im Sinne des EEG gilt, sind mehrere Module unter den bekannten Voraussetzungen (v. a. unmittelbare räumliche Nähe, innerhalb von 12 Kalendermonaten in Betrieb genommen) hier zusammenzufassen.
- Die PV-Anlagen müssen an oder in einem Wohngebäude installiert sein. Ein Wohngebäude liegt nach dem Mieterstromgesetz bereits dann vor, wenn mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dienen.
- Die Lieferung muss ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung erfolgen.
- Der Strom muss innerhalb des Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude geliefert und verbraucht werden.
 - Trotz der Bezeichnung „Mieterstrom“ kann der Zuschlag auch im Fall der Belieferung von Eigentümern in Anspruch genommen werden. Unwesentlich ist darüber hinaus, wofür der Strom genutzt wird. Damit sind im Sinne der Sektorenkopplung grundsätzlich auch Ladestationen für Elektromobilität oder Wärmepumpen mit Mieterstrom belieferbar. Im Hinblick auf Speicher sieht das Gesetz

¹ www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/DatenMeldgn_EEG-VergSaetze/DatenMeldgn_EEG-VergSaetze_node.html

explizit vor, dass der Zuschlag nicht für den eingespeicherten Strom, sondern erst für den nach der Speicherung vor Ort genutzten Strom zu zahlen ist.

- Der Begriff des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs eröffnet Spielräume, deren Grenzen bislang noch nicht durch Rechtsprechung oder Entscheidungen der Clearingstelle EEG näher bestimmt sind. Hier ist Vorsicht geboten.

e) Die PV-Anlage muss dem Mieterstromzuschlag zugeordnet werden und entsprechend registriert werden.

5. Welche Mieterstrommodelle kommen in Betracht?

Anders als die zunächst in das EEG 2017 aufgenommene Verordnungsermächtigung für Mieterstrom lässt das Mieterstromgesetz verschiedene Modelle zu. Sowohl der Betreiber der Solaranlage (z. B. der Hauseigentümer oder ein Solarteur) als auch ein Dritter (z. B. ein Stadtwerk) kommen als Mieterstromanbieter in Betracht.

Der Betreiber der Solaranlage kann seinen Kunden neben dem solaren Direktstrom den zur Vollversorgung benötigten Netzstrom selbst beschaffen und wird dann auch selbst zum Stromlieferanten und damit zu einem Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG, das alle damit verbundenen Anforderungen erfüllen muss.

Oder der Betreiber der PV-Anlage gibt den Strom aus der PV-Anlage an einen Dritten, z. B. ein Energieversorgungsunternehmen, ab und dieses bietet dann das Mieterstromprodukt den Verbrauchern vor Ort an.

6. Wie hoch darf der Strompreis sein?

Der für den an die Verbraucher gelieferten (Misch-)Strom zu zahlende Preis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs (Grund- und Arbeitspreis) nicht übersteigen.

Wird dieser Höchstpreis überschritten, entfällt allerdings nicht der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag, sondern es erfolgt eine Herabsetzung auf den Höchstpreis.

7. Wie lange wird die Förderung gewährt?

Der Mieterstromzuschlag wird für einen Zeitraum von zwanzig Jahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme gewährt.

8. Wann greift der 500 MW-Deckel?

Der Mieterstromzuschlag wird nur für Neuanlagen mit höchstens 500 MW installierter Leistung pro Jahr gewährt.

Überschreitet die installierte Leistung der Mieterstrom-PV-Anlagen erstmals das jährliche Volumen von 500 Megawatt, so erhalten die Betreiber von PV-Anlagen, die ab dem Folgemonat in Betrieb genommen werden, in dem laufenden Kalenderjahr keinen Mieterstromzuschlag mehr. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht das Datum, ab dem der Anspruch nicht mehr besteht, auf ihrer Internetseite. Das jährliche Fördervolumen im jeweils folgenden Kalenderjahr reduziert sich um das Volumen der Überschreitung der 500 Megawatt.

Die von der Deckelung betroffenen PV-Anlagen-Betreiber kommen dann nach dem Zeitpunkt ihrer Registrierung gestaffelt auf eine Warteliste und erhalten die Förderung dann ab dem 1. Januar des Folgejahres, soweit nicht auch das Volumen im Folgejahr ausgeschöpft wird

9. Welche Meldepflichten muss der Betreiber der PV-Anlage erfüllen?

Um den Mieterstromzuschlag zu erhalten, muss der Betreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres unter anderem folgende Informationen an den Netzbetreiber melden, an dessen Netz die PV-Anlage angeschlossen ist:

- a) Menge der in das Netz eingespeisten kWh Strom
- b) Menge der als Direktstrom vor Ort verbrauchten kWh Strom
- c) Menge der aus dem Netz bezogenen kWh Strom

10. Ist die Förderung kumulierbar mit bestehenden Landesförderungen?

Die Verabschiedung des Mieterstromgesetzes wurde durch die Pionierrolle der Bundesländer Hessen, NRW und Thüringen unterstützt, die ab Mitte 2016 Landesförderprogramme initiiert hatten (Hessen mit 1,5 Mio. Euro und NRW und Thüringen mit 12 Mio. Euro).

Die Förderung der drei Bundesländer umfasst jeweils Investitionen in Einmalkosten in die intelligente Zählerinfrastruktur, Kosten für die Anpassung von IT-Abrechnungssystemen, Teile der Aufwände von Mitarbeitenden des Anbieters für die Durchführung von Pilotprojekten sowie gewisse Kosten für externe Beratung. Dadurch wird den Akteuren aus der Energie- aber auch der Immobilienwirtschaft der Markteintritt stark erleichtert.

Die rechtliche Ausgestaltung des Förderdesigns wurde im Vorfeld von den Ländern beihilferechtlich geprüft, damit sich Förderungen von Bund und Ländern grundsätzlich ergänzen. Eine abschließende rechtliche Bewertung dieser Frage nach der nun vorliegenden Ausgestaltung und Verabschiedung der neuen Bundesförderung steht jedoch aktuell noch aus. Davon unbenommen lagen zum Abschluss dieses Merkblattes keine Angaben der fördernden Bundesländer vor, ob und wie lange sie ihre flankierende Förderung tatsächlich aufrechterhalten werden.

11. Welche Voraussetzungen bestehen beim Zähl- und Abrechnungswesen?

Die Mieterstrommenge muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist im Herbst 2016 in Kraft getreten. Es verpflichtet bei Erzeugungsanlagen wie PV- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 kW grundsätzlich zum Einbau eines intelligenten Messsystems. Diese Verpflichtung ist jedoch mit zwei Einschränkungen versehen: Sie muss

- a) technisch verfügbar nach § 30 MsbG und
- b) wirtschaftlich darstellbar nach § 31 und den dort benannten Preisobergrenzen sein.

Beide Voraussetzungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erst ab dem 2. Quartal 2018 erfüllt sein. Bis dahin muss der Verteilnetzbetreiber (VNB) bei Bestandsgebäuden Summenzählermodelle ohne Smart Meter zulassen bzw. akzeptieren und bei Neubauten Messkonzepte mit digitalen Zählern auch ohne Anbindung an ein sogenanntes Smartmeter-Gateway. Der Einbau analoger Zähler im Neubau macht selbstverständlich keinen Sinn mehr, selbst wenn die Abrechnung bis dato nur einmal erfolgt und die Zähler manuell abgelesen werden sollten. Für alle Messkonzepte, die während dieser Übergangsphase genehmigt und betrieben werden, gibt es Bestandsschutz bis zum Ende der Eichfrist der Zähler.

12. Welche Anforderungen gelten in Bezug auf die Vertragsgestaltung?

Durch das Mieterstromgesetz werden Regelungen zu Mieterstromverträgen in das Energiewirtschaftsgesetz (§ 42 EnWG) eingefügt, im Wesentlichen:

- Mieterstromverträge dürfen nicht Bestandteil eines Vertrags über die Miete von Wohnräumen sein.
- Im Fall eines Auszugs ist der Mieterstromvertrag nicht gesondert zu kündigen, sondern endet automatisch mit der Rückgabe der Wohnung.

Mieterstromverträge dürfen eine Laufzeit von maximal einem Jahr haben.

Download, Quellen und weitere Literatur

Infoportal des Bundesverbandes Solarwirtschaft zum Thema Mieterstrom:
www.sonneteilen.de

Hier finden sich u. a. kostenfrei zum Download: ein umfassender BSW-Leitfaden zur Erschließung des Geschäftsfeldes Mieterstrom, Angaben zu den Landesförderprogrammen sowie Referenzprojekte und Unternehmenskontakte.

Gesetzestext des Mieterstromgesetzes siehe Bundestagsdokumentation². Eine konsolidierte Fassung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Info-Verteiler Mieterstrom

Wollen Sie regelmäßig über Änderungen der politischen Rahmenbedingungen informiert werden oder wünschen Sie Zugang zu zahlreichen weiteren Aktivitäten des Bundesverbandes Solarwirtschaft zum Thema Mieterstrom, so empfehlen wir den Abschluss einer Mitgliedschaft im Bundesverband Solarwirtschaft e. V. unter www.solarwirtschaft.de/mitgliedwerden, gerne auch als kostenfreie viermonatige Testmitgliedschaft unter www.solarwirtschaft.de/mitgliedaktion. Rückfragen dazu richten Sie bitte an geschaeftsleitung@bsw-solar.de.

Haftungshinweis

Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Merkblatt bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen, oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. ausgeschlossen.

Das Merkblatt dient der Erläuterung und zur eigenverantwortlichen Nutzung. Das Merkblatt ersetzt keine individuelle Rechtsberatung und Anpassung an den jeweiligen Sachverhalt. Falls das Merkblatt konkret benutzt wird, übernimmt der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. keine Haftung hierfür.

² dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/129/1812988.pdf